

Flächenkulisse, Vorgaben und Abwägungskriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Markdorf

Die Stadt Markdorf strebt die Deckung ihres Energiebedarfs aus regional erzeugten erneuerbaren Energien an. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz, stärkt dies auch die Energieautarkie und die regionale Wertschöpfung. Die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) soll strategisch über die Festlegung entsprechender Kriterien und Vorgaben gesteuert werden. Ein übermäßiger Flächenverbrauch soll begrenzt, dem Natur- und Artenschutz Rechnung getragen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt und landwirtschaftliche hochwertige Böden sollen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Der Festlegung der Kriterien zur Beurteilung von geplanten PV-FFA kommt eine besondere Bedeutung zu, da diese den verträglichen Ausbau maßgeblich mitgestalten können. Die Kriterien sollen möglichen Vorhabenträgern eine Orientierung bieten, der Stadtverwaltung als Grundlage für die Beurteilung eingehender Anträge dienen und den Gemeinderat bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

Interessenten, die eine PV-FFA errichten wollen, müssen nachvollziehbar darlegen, inwieweit ihr Projekt den nachfolgenden Kriterien entspricht. Ein formeller Rahmen hierfür wird nicht vorgegeben. Des Weiteren sollte eine Darstellung des Standortes mittels eines Lageplans erfolgen und nach Möglichkeit wird um weitergehende Visualisierung der geplanten Anlage gebeten. Die geplante Anlagengröße ist zu benennen.

Zusammenfassung der wichtigsten Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Markdorf:

1. Flächenkulisse: Die Ausschlusskriterien bzw. Kriterien mit erheblichem Konfliktpotential des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden angewendet. Ausnahmen hiervon sind unter Umständen möglich, bedürfen aber eines Nachweises zur

besonderen Eignung und der Zustimmung durch den Gemeinderat. Ab Offenlage der Vorbehaltsflächen der Regionalplanung finden diese ebenfalls Berücksichtigung.

2. Kostenübernahme der Planungs- und Verfahrenskosten, sowie der Kosten für Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen: Der Projektträger verpflichtet sich alle Planungs- und Verfahrenskosten zu übernehmen. Vom Vorhabenträger sind die notwendigen Unterlagen und ggf. die Gutachten für das Bebauungsplanverfahren selbst zu beauftragen und zu finanzieren. Im Rahmen der Bauleitplanung können sich Hinderungsgründe für das Vorhaben ergeben, so dass eine Umsetzbarkeit des Bauvorhabens nicht zwingend gegeben ist.
3. Netzbetreiber: Eine schriftliche Zusage des Netzbetreibers über die Einspeisung der erzeugten Strommenge muss vorgelegt werden.
4. Zusätzliche Kriterien: Die zusätzlichen Kriterien werden in der weiteren Vertragsgestaltung zwischen dem Projektträger und der Stadt Markdorf schriftlich fixiert.

Die nachfolgenden Kriterien sollen als zusätzliche Abwägungskriterien dienen. Diese müssen nicht zwingend erfüllt werden, sondern dienen dem Gemeinderat als Orientierung im Entscheidungsprozess.

Flächen, Flächengröße, Landschaftszerschneidung und Landschaftsbild

- Flächengröße zwischen 3 ha und 15 ha
- Unverschattete Fläche mit möglichst rechteckigem Zuschnitt
- Leicht nach Süden geneigte Fläche
- Vermeidung von exponierten und gut sichtbarer Standorten, von Naherholungsgebieten und von landschaftlich herausragende Gebieten
- Besonders geeigneter Standort, z.B. Nähe zur Bahnstrecke oder zu Industrie- bzw. Gewerbegebieten
- Geringe Nutzungskonflikte
- Einpassung der Anlagen in das Landschaftsbild (z.B. Höhe der Aufständering, Randsteifen aus Heckenbewuchs)
- Abstandsflächen (z.B. Schutz- und Pufferstreifen zu Biotopen)

Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, Beteiligung der Gemeinde und/oder der Öffentlichkeit und Identifikation von Bürger/-innen mit der Anlage

- Hauptsitz der Betreibergesellschaft in Markdorf

- Finanzielle und/oder organisatorische Beteiligungsmöglichkeiten für die Markdorfer Bürger/-innen und/oder die Gemeinde

Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb der Anlage

- Festlegung einer Bauverpflichtung innerhalb eines zeitlichen fixierten Rahmens
- Flächenversiegelung durch die Anlage inkl. aller Gebäudeteile nicht über 5 %
- Nähe zum Netzverknüpfungspunkt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit
- Keine Installation neuer Freileitungen zur Ableitung des Stromes
- Aufständering erlaubt ökologisch orientierte und artenschutzfördernde Bewirtschaftung der Fläche unterhalb der Module
- Naturschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt
- Ermöglichung von extensivem Bewuchs und einer entsprechenden Pflege
- Kein Einsatz von Dünge- und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und kein Mulchen der Fläche, kein Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständering
- Einzäunung ohne Barrierewirkung für Kleinsäuger und Amphibien
- Sicherstellung der Versickerung von Niederschlägen
- Befristung des Bebauungsplans auf (vorerst) 30 Jahre
- Vollständiger Rückbau der Anlage und eine Rückführung der Fläche zu ihrer ursprünglichen Nutzung bei dauerhafter Nutzungsaufgabe

Verkehrsanbindung

- Flächen mit bestehender Zuwegung (Errichtung neuer Wege durch den Bauherrn/Betreiber, sollten diese notwendig sein)

Flächennutzungsplan und Regionalplan, weitere Vorgaben der Bauleitplanung

- Planungsvorgaben der übergeordneten Planung werden beachtet.